

**Richtlinie zur Förderung der sozialen Arbeit
in der Stadt Reichenbach im Vogtland vom 01.11.2010**

Antragstellung läuft bis zum 30.11.2016

1. Gemäß Punkt 4 der o.g. Richtlinie können für größere Maßnahmen/ Projekt, Fördermittel maximal für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren (innerhalb der Förderperiode 2017 – 2019) im Rahmen einer Leistungsvereinbarung beantragt werden.

2. Jährlich können kleinere Maßnahmen/Projekte (maximal 1 Jahr) über die o.g. Richtlinie laufend beantragt werden. Dabei beträgt die maximale Förderung pro Maßnahme/Projekt 500 Euro.

Förderfähig sind Maßnahmen/ Projekte, wenn folgende Zielgruppen angesprochen werden

- Personen/ Gruppen mit Behinderungen jeglicher Art (keine Pflegeheime)
- Senioren in Bezug auf Seniorenarbeit (keine Alten-/ Senioren- und Pflegeheime)
- Sozial benachteiligte Personen/ Gruppen

Gefördert werden anteilig Sach- und Personalkosten. Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen, die in der Stadt Reichenbach im Vogtland ihren Sitz haben und dort auf sozialem Gebiet tätig sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Maßnahmen und Vorhaben in Bezug auf Kultur und Sport
- Maßnahmen und Vorhaben die ausschließlich Aufgabe des Vogtlandkreises und anderer staatlicher Zuwendungsgeber sind
- Pauschalförderungen

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung nach Punkt 1 obliegt dem Verwaltungsausschuss der Stadt Reichenbach.

Die Antragsunterlagen finden Sie zum Download unter: [www.reichenbach-vogtland.de/ Unsere Stadt/ Bürgerservice/ Förderungen/ Soziale Vereine](http://www.reichenbach-vogtland.de/UnsereStadt/Buergerservice/Foerderung/SozialeVereine)

Informationen und Hinweise zur Förderung sind im Sachgebiet Kinder, Jugend und Soziales, bei Frau Linda Keller erhältlich (Stadthaus, Markt 6, Zimmer 305 – Telefon: 03765 524 4050,
E-Mail: L.Keller@reichenbach-vogtland.de).

Fördermittelanträge für Maßnahmen/Projekte gemäß Punkt 1 können bis zum 30.11.2016 gestellt werden.